



# Technologietransfer und Forschungs Kooperation Unternehmen – wissenschaftliche Einrichtungen

Empfehlungen zur Intensivierung  
des Technologie- und Wissenstransfers  
zwischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen  
und mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

# Technologietransfer und Forschungskooperation Unternehmen – wissenschaftliche Einrichtungen

## Empfehlungen zur Intensivierung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen und mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

2. Auflage, Düsseldorf, März 2011

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern

Internet: [www.ihk.nrw.de](http://www.ihk.nrw.de)

Autoren:

IHK Innovationsberatung Hessen  
Elke Hohmann, IHK Mittlerer Niederrhein  
Detlef Kürten, IHK Köln  
Dr. Rainer Neuerbourg, IHK Bonn- Rhein/Sieg  
Dr. Stefan Schroeter, IHK Düsseldorf  
Thomas Wendland, IHK Aachen

Gestaltung: Hans Georg Sohr, 40470 Düsseldorf

Titelfotos: Fotolia (3), RWTH Aachen (5), iStockphoto (2)

# Inhalt

Ziel der Broschüre . . . . .	4
Warum wollen Unternehmen mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten? . . . . .	4
Regionale Kooperationen . . . . .	4
Anbieter von Forschungsdienstleistungen. . . . .	5
Formen des Technologietransfers für Unternehmen . . . . .	5
Weitere Kooperationen . . . . .	6
Erfolgreich zusammenarbeiten. . . . .	7
Mehr Wissen voneinander . . . . .	8
FuE-Kooperationen managen. . . . .	8
Empfehlungen für Unternehmen . . . . .	8
Kriterien zur Auswahl eines akademischen Partners . . . . .	9
Empfehlungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge. . . . .	9
Letter of Intent – Grundsatzvereinbarung . . . . .	9
FuE-Verträge – Erläuterungen, Formulierungsvorschläge . . . . .	10
Vertragsgegenstand. . . . .	10
Durchführung der Arbeiten. . . . .	11
Koordination . . . . .	12
Kosten und Finanzierung . . . . .	12
Geheimhaltung . . . . .	13
Recht am Ergebnis . . . . .	14
Gewährleistung und Haftung. . . . .	16
Dauer des Kooperationsvertrages . . . . .	17
Schlussbestimmungen . . . . .	17
Hinweise der Redaktion zur Nutzung dieser Broschüre. . . . .	18
Adressen – Hinweise – Links . . . . .	19
Noch Fragen? Ihre Ansprechpartner . . . . .	20

## Ziel der Broschüre

Der technologische Wettbewerb verschärft sich, Produktlebenszyklen werden kürzer und die moderne Forschung wird teurer: Dies ist die aktuelle Situation, mit der Unternehmen heute umgehen müssen. Lösungen bietet der Technologie- und Wissenstransfer aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen in die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Der Austausch nützt beiden Seiten: KMU fungieren als Zulieferer und können gleichzeitig auch Impulsgeber für innovative Forschungen auf Seiten der Hochschulen sein. Zugleich können Erfindungen, die in Hochschul- und Forschungseinrichtungen entwickelt werden, in der Partner-

schaft mit kleinen und mittleren Unternehmen zu erfolgreichen Innovationen werden, die neue Marktchancen für die Unternehmen mit sich bringen.

Diese Broschüre soll Unternehmen eine Hilfestellung geben, wie sie das vorhandene Innovationspotenzial an den Hochschul- und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung von neuen Produkten und Prozessen nutzen können.

Darüber hinaus möchte sie Forschungseinrichtungen eine Orientierung geben, wie sie vermehrt mit der Wirtschaft zusammenarbeiten können.

## Warum wollen Unternehmen mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten?

- Unternehmen müssen sich auf ihr Hauptgeschäft konzentrieren, um sich im Wettbewerb durchzusetzen.
- Viele KMU verfügen nicht über die notwendige eigene Forschungsinfrastruktur, um ihre Produkte und Verfahren selbst entwickeln zu können. Eine gute Entwicklung benötigt daher die Zuarbeit von Experten unterschiedlicher Disziplinen nicht nur aus Unternehmen, sondern auch aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen.
- Der Druck auf Unternehmen steigt, Innovationen in immer kürzeren Zeitabständen hervorzubringen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Die Basis hierfür sind, neben den Entwicklungsarbeiten in den Unternehmen, auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Hochschul- und Forschungseinrichtungen.
- Moderne Technikfelder wie die Nanotechnologie, Optische Technologien, Mechatronik, Life Sciences oder neue Produktionstechnologien und innovative Werkstoffe sind interdisziplinär, stark forschungsorientiert und erfordern eine enge Kooperation mit der Wissenschaft.

## Regionale Kooperationen

Trotz moderner Telekommunikationstechnik und hoher Mobilität sind zur Vorbereitung einer Forschungskooperation auch immer persönliche Gespräche zwischen den beteiligten Personen erforderlich, um sich auszutauschen und um

Vertrauen aufzubauen. Kurze Wege zwischen den potenziellen Kooperationspartnern sparen Zeit und Geld und lassen auch spontane Zusammenkünfte zu.

## Anbieter von Forschungsdienstleistungen

### Universitäten

Der Fokus der Universitäten liegt in der mittel- und langfristigen Forschung. Sie eignen sich aufgrund des breiten Angebotes an Fachgebieten besonders gut für grundlegende Neuentwicklungen und interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprojekte. In den großen Universitäten finden Sie zum Beispiel den Ingenieur und den Mathematiker oder Physiker und den Betriebswirt, die gemeinsam in ein Projekt eingebunden werden können.

### Fachhochschulen – Hochschulen

Die spezifische Kompetenz der Fachhochschulen liegt im Bereich der umsetzungs- und anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (FuE). Professoren an Fachhochschulen sind häufig praxiserfahren und kennen daher die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen von Industrieprojekten. Die großen regionalen Fachhochschulen bieten ein fachliches Spektrum, das mit dem einer Universität vergleichbar ist.

### Forschungseinrichtungen

Daneben gibt es eine große Zahl von Forschungseinrichtungen, die sich in Aufgabenstellung und Größe stark

unterscheiden. Die größten und wichtigsten sind Fraunhofer-Institute, Max-Planck-Institute, Helmholtz-Zentren sowie die Institute der Leibniz-Gemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungseinrichtungen „Otto von Guericke e.V.“ (AiF). Einige dieser Forschungseinrichtungen beschäftigen sich mit Grundlagenforschung und sind daher für die Zusammenarbeit mit KMU nur bedingt geeignet. Der größte Teil widmet sich anwendungsnahe Forschung und ist damit für Unternehmen interessant, weil sie in vielen Aspekten freier agieren können als Hochschulinstitute.

### Forschungsdienstleister

Für zeitkritische FuE-Problemestellungen und Standard-Laborleistungen eignen sich besonders privatwirtschaftliche Forschungs- und Ingenieurdienstleister und Labore. Forschungseinrichtungen finden sich in der Datenbank „Forschungshandbuch Rheinland“ sowie in der Broschüre „Netzwerke und Branchenplattformen in NRW“. Die Datenbank „Forschungshandbuch Rheinland“ ([www.forschungshandbuch-rheinland.de](http://www.forschungshandbuch-rheinland.de)) bietet eine Übersicht der Forschungskompetenzen im Rheinland, die für die Unternehmen der Region relevant sein können.

## Formen des Technologietransfers für Unternehmen

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie Forschungseinrichtungen und Unternehmen zusammenarbeiten können. Entscheidende Kriterien für die Auswahl sind die Intensität der Zusammenarbeit sowie der zeitliche und organisatorische Aufwand.

### Auftragsforschung

Das Unternehmen beauftragt eine Forschungseinrichtung mit einem konkreten Forschungsauftrag zu festgelegten Bedingungen. Die Forschungsergebnisse sind Eigentum des Unternehmens. Unter bestimmten Voraussetzungen können Forschungseinrichtungen bei der Zusammenarbeit mit KMU im Rahmen der Auftragsforschung eine Forschungsprämie beantragen (siehe [www.hightech-strategie.de](http://www.hightech-strategie.de)). Unternehmen haben die Möglichkeit, für diese Auftragsarbeiten einen Zuschuss im Rahmen der Innovationsgutscheine NRW zu beantragen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

### Beratung

Die Beratung wird in der Regel nach festen Tagessätzen abgerechnet und erstreckt sich über wenige Tage. Auch hier kann bei Vorliegen der geeigneten Voraussetzungen eine Förderung über die Innovationsgutscheine NRW beantragt werden.

### Lizenzierung

Das Unternehmen erwirbt von einer Forschungseinrichtung das Recht, bestimmte Forschungsergebnisse zu nutzen.

### Kooperationsprojekte

Im Rahmen öffentlich geförderter Forschungsprojekte arbeiten mehrere Partner (mindestens zwei, in der Regel mehr als zwei) aus Wissenschaft und Wirtschaft an einer gemeinsamen Problemstellung. Die Ergebnisse des Projektes müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Kooperationsprojekte zwischen Wissenschaft und Wirtschaft werden vom Bund und im geringeren Umfang vom Land NRW durch verschiedene Förderprogramme gefördert. Der Unternehmenspartner muss dabei immer einen großen Teil der Gesamtkosten selbst tragen.

Das bekannteste Programm ist das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), bei dem Kooperationsprojekte technologieoffen und mittelstandsfreundlich gefördert werden (siehe [www.zim-bmwi.de](http://www.zim-bmwi.de)).

Gezielt nach weiteren Fördermitteln recherchieren können Sie in den Fördermitteldatenbanken. Förderprojekte der EU zielen auch auf KMU. Der Förderantrag und die Abwicklung

von EU-Projekten sind oft sehr komplex und aufwändig und daher in den meisten Fällen eher für Unternehmen geeignet, die bereits Erfahrungen mit anderen Förderprojekten gesammelt haben. Online-Informationen sind unter [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) und [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) abrufbar.

### Laborleistungen

Viele Forschungseinrichtungen verfügen über Mess-, Prüf- und Laboreinrichtungen, die sie gegen Entgelt auch Unternehmen zur Verfügung stellen.

### Abschluss- und Studienarbeiten

FuE-Fragestellungen können auch über Abschluss- oder längere Studienarbeiten wissenschaftlich bearbeitet werden. Neben den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Studierenden kann das Unternehmen erste Kontakte zu Wissenschaftlern aufbauen. Zusätzlich erhält das Unternehmen die Möglichkeit, potenzielle neue Mitarbeiter kennen zu lernen. Vor Beginn einer Zusammenarbeit ist unbedingt

sicherzustellen, dass beide Seiten übereinstimmende Ziele haben. Die Arbeit muss gemeinsam durch das Unternehmen, den betreuenden Professor und den Studierenden gut vorbereitet werden. Um ein gutes Ergebnis zu erzielen, muss die Arbeit durch das Unternehmen und den wissenschaftlichen Betreuer begleitet werden. Die wissenschaftliche Betreuung von Abschluss- (Diplom, Bachelor, Master) und Studienarbeiten durch die Hochschullehrer darf nicht vergütet werden, da es sich um eine Prüfungsleistung handelt.

### Firmenpraktikum

Die Bearbeitung einer FuE-Fragestellung ist im Rahmen eines Firmenpraktikums aus Zeitgründen nur schwer möglich. Nur eingeschränkt können in längeren Betriebspraktika von Studierenden Forschungsfragen bearbeitet werden. Hier ist eine sehr intensive Betreuung durch das Unternehmen – besonders bei Studierenden jüngerer Semester notwendig. Trotzdem ist dies eine interessante Möglichkeit, frühzeitig Kontakt zu potenziellen Nachwuchskräften zu knüpfen.

### Übersicht zu Arten und Formen von ausgewählten Forschungskooperationen

Kooperationsform	Formalisierungsgrad	Dauer	Intensität der Zusammenarbeit	Zeitaufwand f. Unternehmen	Kosten
Forschungsaufträge	+	1-5 Jahre	++	0	++
Beratung	+	wenige Tage	0	0	+
Abschluss- und Studienarbeiten	0	3-6 Monate	+	+	0
Förderprojekte	++	1-5 Jahre	++	++	+

Bewertung des Aufwands (++ sehr hoch, + hoch, 0 gering)

## Weitere Kooperationen

Über konkrete Forschungs- und Technologietransferprojekte hinaus können Unternehmen und Hochschulen ihre Zusammenarbeit in Fachkolloquien, Kompetenznetzwerken, durch Aus- und Weiterbildungskooperationen oder Partnerschaften langfristig festigen.

### Technologienetzwerke und Cluster

Eine besonders enge Vernetzung zu mehreren Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft bekommt ein Unternehmen durch die Mitarbeit in einem Netzwerk. Hier tauschen sich die Teilnehmer regelmäßig über gleiche und ähnliche Fragestellungen aus und bearbeiten gemeinsame Projekte. Eine Übersicht der landesweiten Netzwerke finden Sie im Internet unter [www.exzellenz.nrw.de](http://www.exzellenz.nrw.de). Über regionale Cluster und Netzwerke informieren die jeweiligen Innovationsberater der Industrie- und Handelskammern.

### Aus- und Weiterbildungskooperationen

In **dualen Studiengängen** an Hochschulen kann die Berufspraxis in der Ausbildung in einem Unternehmen mit einem wissenschaftlichen Studium eng verzahnt werden. Langfristig profitieren sowohl Unternehmen als auch die Hochschule von dieser Zusammenarbeit. Informationen zu dualen Studiengängen finden Sie u.a. im IHK-Portal der Rheinland-Initiative (siehe [www.dual-studieren-im-rheinland.de](http://www.dual-studieren-im-rheinland.de)). Viele Hochschulen und Forschungseinrichtungen bieten spezielle Weiterbildungen in neuen Forschungsfeldern an, wie sie von privaten Weiterbildungseinrichtungen meist nicht erbracht werden können. Unternehmen können außerdem mit den Hochschulen gemeinsame Qualifizierungsprogramme entwickeln.

## Partnerschaften

Unternehmen entwickeln vertrauensvolle Partnerschaften mit einzelnen Fachbereichen an Hochschulen, indem sie sich in Fördervereinen oder Beiräten engagieren. Auch kleinere und mittlere Unternehmen können durch die Stiftung eines Preises für eine wissenschaftliche Abschlussarbeit die Technologieentwicklung in bestimmten, für das Unternehmen besonders interessanten Techniksegmenten fördern. Langfristige Partnerschaften zwischen Unternehmen und Hochschulen können auch über die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der so genannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) gestärkt werden (siehe [www.mint-ec.de](http://www.mint-ec.de)).

Auch die direkte Förderung von leistungsstarken und leistungsbereiten Studierenden ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmen wichtig, um Zugang zu den besten Köpfen zu finden und diese für eine Karriere in der Wirtschaft zu begeistern. Seit 2011 fördert das Bundesministe-

rium für Bildung und Forschung mit dem Deutschlandstipendium Talente. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen fördert seit dem Wintersemester 2009/2010 leistungsstarke Studierende durch ein spezielles Stipendienprogramm.

Landesweit sollen 1200 Stipendien mit maximal 150 Euro monatlich von der Landesregierung gefördert werden. Die Voraussetzung ist jedoch, dass von dritter Seite der gleiche Betrag beigesteuert wird. Deshalb sollten sich auch die Unternehmen an der Förderung von Studentinnen und Studenten beteiligen. Über eine Weiterführung des Programms in NRW herrscht zurzeit keine Klarheit.

Ihre IHK-Ansprechpartner (siehe Seite 20) helfen Ihnen gerne weiter.

## Erfolgreich zusammenarbeiten

### Hindernisse überwinden

Die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist die gute Kenntnis der Bedürfnisse und Erwartungen des Koope-

rationspartners. Die Erwartungen der Unternehmen und der Wissenschaft unterscheiden sich heute noch sehr, wie die folgende Tabelle zeigt.

Bedürfnis	Erwartungen der Unternehmen	Erwartungen der Wissenschaft
Wirtschaftliche Interessen	Innovationserfolg <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinn</li> <li>• Risiko und Zeit</li> </ul>	Ressourcenausstattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzmittel</li> <li>• Personal</li> </ul>
Know-how	Technologiekompetenz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Expertenwissen</li> <li>• Apparatennutzung</li> </ul>	Praxisanbindung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisumsetzung</li> <li>• Anstöße für die Lehre</li> </ul>
Humankapital	Persönliche Kontakte <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenserweiterung</li> <li>• Personalbedarf</li> </ul>	Persönliche Kontakte <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsmöglichkeiten</li> <li>• Praxiserfahrung</li> </ul>
Kommunikation	Information <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung</li> <li>• Gedankenaustausch</li> </ul>	Informationen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anregungen</li> <li>• Tagungen, Messen</li> </ul>

Im Unternehmen ist der Entwickler ein Generalist, der in der Lage ist, sich in jede technisch-wissenschaftliche Fragestellung soweit einzuarbeiten, wie es sein Projekt erfordert. Dagegen ist der Hochschulforscher ein Spezialist, der seine Aufmerksamkeit auf ein enges Fachgebiet richtet. In der Zusammenarbeit ist das Verhältnis zwischen beiden Partnern eindeutig – hier die Praxis, dort die Forschung. In der Hoch- und Spitzentechnologie sind Unternehmen jedoch manchmal in ihrer Forschung weiter als ein Institut der regionalen

Hochschule: Etwa, weil das Unternehmen selbst Forschung durchführt, Ergebnisse in die Praxis umsetzt und dementsprechend auf ganz andere Projektlaufzeiten eingestellt ist. Diese Unterschiede in den Erwartungen und Herangehensweisen müssen von beiden Seiten erkannt und aktiv gemanagt werden, damit das Unternehmen in der Zusammenarbeit mit Hochschulen Innovationen im Markt zeitnah umsetzen kann.

## Mehr Wissen voneinander

Kleinere und mittlere Unternehmen gehen heute noch zu wenig auf die Hochschulen zu. Grund hierfür ist häufig die fehlende Transparenz der Kooperationsmöglichkeiten und der speziellen fachlichen Kompetenzen an den Hochschulen. Unternehmen haben wenig Zeit für Recherchen in dieser Richtung und lassen sich von komplizierten Hochschulstrukturen leicht abschrecken. Zugleich ist die Zusammenarbeit mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen für KMU oft nicht leicht, da beide Partner unterschiedliche Zielsetzungen haben. Hier können beide Seiten aktiv werden.

Die Hochschulen sollten Unternehmen noch stärker als potenzielle Kunden begreifen und durch die Entwicklung einer interdisziplinären Produktentwicklungs- und Dienstleistungskultur ihre Forschungsleistungen zur Zufriedenheit dieser Kunden aktiv vermarkten. Unternehmen sollten auf die Hochschul- und Forschungseinrichtungen zugehen und konkrete Fragestellungen formulieren. Die Innovationsberater der Industrie- und Handelskammern und die Transferstellen der Hochschulen vermitteln hier gerne zwischen den Partnern.

## FuE-Kooperationen managen

Grundlage jeder guten Zusammenarbeit ist die gemeinsame Zieldefinition und die Beschreibung der Formen der Zusammenarbeit. Bei einer Laborleistung reicht der genau spezifizierte Auftrag. Schon zu einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterarbeit, Promotion) gehört aktives Projektmanagement von beiden Seiten. Komplexere Forschungs- und Entwicklungskooperationen müssen auf eine gute Ver-

tragsbasis gestellt werden. Verschiedene Fragen der Zusammenarbeit und der Nutzung der Ergebnisse müssen eindeutig geklärt sein. Besonders die Frage des Rechts an den Forschungsergebnissen ist sehr sorgfältig abzuklären.

Ein Recht an der gewinnbringenden Nutzung der Forschungsergebnisse ist für Unternehmen entscheidend.

## Empfehlungen für Unternehmen

So arbeiten Sie erfolgreich mit Partnern aus der Wissenschaft zusammen:

- Recherchieren Sie gezielt nach externen Kompetenzen in den wissenschaftlichen Einrichtungen. Die IHKs und die Transferstellen der Hochschulen unterstützen Sie zusammen mit Beratern.
- Bauen Sie ein Kooperations- und Projektmanagement auf. Was wollen Sie bis wann mit welchen Partnern wie realisieren?
- Suchen Sie geeignete regionale Kompetenznetzwerke oder bauen Sie selbst welche auf. Die IHK ist Ihnen in beiden Fällen behilflich. Bauen Sie gemeinsame Foren mit den Hochschulen auf.
- Schicken Sie Ihre FuE-Mitarbeiter regelmäßig auf Weiterbildungs- und Fachveranstaltungen der Hochschul- und Forschungseinrichtungen und der IHKs. Hier treffen Sie Ihre Entwicklungspartner.
- Fördern Sie (exzellente) Studierende durch Stipendienprogramme.
- Nehmen Sie an anwendungsnahen Förder-Wettbewerben oder als Industriepartner an geförderten Projekten von Hochschul- und Forschungseinrichtungen teil.

## Kriterien zur Auswahl eines akademischen Partners

Einen passenden Partner aus der Wissenschaft zu finden, ist nicht einfach. Gerne unterstützen Sie die IHK-Innovationsberater. Folgende Kriterien sollten Sie bei der Auswahl beachten:

- **Wissenschaftliche Kompetenz:** Welchen Ruf genießt der Wissenschaftler in der Fachwelt? Wie viele Kooperationen mit der Wirtschaft wurden bereits abgewickelt? Wie viele Drittmittel wurden akquiriert? Was und wo hat der Wissenschaftler oder die Forscherin publiziert? Informationen finden Sie oft auf der Homepage der Hochschule oder sogar des Forschers. Orientierung bietet auch die deutsche Forschungsdatenbank [www.forschungsportal.net](http://www.forschungsportal.net).
- **Flexibilität:** Stellt sich der wissenschaftliche Partner auf Ihre Bedürfnisse ein? Lässt er sich auf einen verbindlichen Projektplan ein?
- **Autonomie:** Wie restriktiv sind die rechtlichen Rahmenbedingungen?
- **Praxisnähe:** Wie gut sind die Branchenkenntnisse? Liegen Berufserfahrungen aus der Wirtschaft vor?
- **Projektmanagement:** Wird das Projekt nach einem schriftlich festgelegten Verfahren abgewickelt? Gibt es eine zentrale Stelle, die das Projektmanagement übernimmt?
- **Standards:** Sind die in Ihrer Branche üblichen Standards (ISO, DIN, VDE, etc.) bekannt?
- **Projektziele:** Klären Sie zu Beginn eines Projektes unbedingt die Projektziele und legen Sie gemeinschaftlich das Vorgehen schriftlich fest.
  - Ziele und Zwischenziele
  - Ablauf
  - Zeitrahmen / Meilensteine
  - Berichtspflichten
  - Verantwortlichkeiten bei beiden Projektpartnern
  - Qualitäts- und Ergebnissicherung
  - Vorgehen bei Problemen und Konflikten
  - Vertraulichkeit
  - Verwendung der Ergebnisse
  - Entlohnung und Finanzierung

## Empfehlungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge

Mit den nachfolgenden Kapiteln sollen wichtige Aspekte, die vor Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags (FuE-Vertrag) erwogen werden müssen, aufgezeigt und anhand von beispielhaften Mustertexten verdeutlicht werden. Entsprechend der inzwischen zur Binsenweisheit geratenen Erkenntnis, dass jeder Einzelfall anders ist und

besonderer Überprüfung bedarf, bieten die hier unterbreiteten Vorschläge eine Orientierungshilfe, nicht jedoch ein Patentrezept und können aufgrund der Fülle an denkbaren Konstellationen nicht vollständig sein. Wir raten deshalb dringend davon ab, diese Mustertexte ohne spezialisierte juristische Hilfe in die Praxis zu übernehmen.

## Letter of Intent – Grundsatzvereinbarung

Beabsichtigen die Parteien, einen FuE-Vertrag zu schließen, sind hierfür in der Regel umfassende Vertragsverhandlungen und unter Umständen die Offenlegung von Betriebsgeheimnissen erforderlich. Daher kann es ratsam sein, für den Verhandlungszeitraum eine Regelung zwischen den Parteien zu treffen.

Bereits mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen bestehen zwischen den Parteien Rechtspflichten – dies ist seit

der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 in § 311 Abs. 2 BGB kodifiziert, war aber zuvor schon gefestigte Rechtsprechung. Im Allgemeinen haben die Parteien Rücksichtspflichten bezüglich der Rechtsgüter der anderen Partei sowie Aufklärungspflichten.

Der Konkretisierung dieser Pflichten dient ein sog. „letter of intent“ Bei diesem handelt es sich gerade nicht um einen Vorvertrag, der die Parteien zu einem späteren Vertragsab-

schluss verpflichtet. Im Gegenteil sollte in den „letter of intent“ ausdrücklich aufgenommen werden, dass keine der Parteien verpflichtet ist, einen FuE-Vertrag abzuschließen, sondern die Verhandlung aus jedem Grund jederzeit abbrechen darf. Weiter sollte eine Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich aller nicht bereits öffentlichen Informationen aufgenommen werden. Die Parteien verpflichten sich zudem, alle Dokumente und Materialien, die sie im Verlaufe

der Verhandlung von der anderen Vertragspartei erhalten haben, dieser auf Verlangen zurückzugeben. Ferner muss festgelegt werden, dass aus diesen Verhandlungen keinerlei Nutzungsrechte entstehen und jede Partei das Recht behält, mit anderen potenziellen Vertragspartnern über einen gleich gearteten Vertrag und die Verwertung des eigenen geistigen Eigentums zu verhandeln.

## FuE-Verträge- Erläuterungen, Formulierungsvorschläge

### Vertragsrubrum

Im Vertragsrubrum werden zunächst die Vertragsparteien benannt. Dies sind das Unternehmen und die Hochschule, jeweils vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter sowie der Hochschullehrer als Projektleiter. Die beteiligten Mitarbeiter sollten erst an späterer Stelle erwähnt werden. Mit ihnen müssen unter Umständen gesonderte Erklärungen über Geheimhaltung, Publikation und Schutzrecht geschlossen werden. Sie sind aber nicht Hauptverpflichtete zum FuE-Vertrag und daher an dieser Stelle nicht zu benennen.

### Präambel

Die Präambel eines Vertrags hat die Funktion, den Leser darüber zu informieren, was das Vertragsziel ist und aus

welcher Motivation heraus er geschlossen wird. Hier sollte die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit hervorgehoben werden und das beiderseitige Bemühen um die Mitwirkung an der Projektförderung. Durch die Präambel können sich Hinweise für die Auslegung des Vertragstextes ergeben oder Hilfestellungen für das Finden einer beiden Parteien gerecht werdenden Lösung im Falle einer Vertragslücke sei es wegen unvorhergesehener Geschehnisse, sei es wegen der Unwirksamkeit einzelner Klauseln. Demgegenüber dient eine Präambel nicht dazu, bereits Vertragsklauseln aufzunehmen und Parteiverpflichtungen festzuschreiben.

### Mustertext

Die Vertragsparteien beabsichtigen im Rahmen dieses Forschungsprojektes ..... zu entwickeln. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Projekt eine vertrauensvolles Zusammenarbeit erfordert und sie dass Projekt nach besten Kräften fördern werden. Dies soll insbesondere durch einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch geschehen. Hierbei kommt dem Hochschullehrer als Projektleiter eine entscheidende Funktion zu.

## Vertragsgegenstand

Diesem Vertragsabschnitt kommt für die Durchführung und zur Vermeidung von späteren Unstimmigkeiten eine entscheidende Bedeutung zu. Für beide Parteien muss sich aus der Vertragsbeschreibung eindeutig ergeben, was sie jeweils leisten müssen.

Der Vertragsgegenstand wird im Vertragstext selbst eher kurz charakterisiert. Details enthält eine entsprechende Anlage, die allerdings mit äußerster Sorgfalt im Detail erstellt

werden muss. Sie sollte – soweit jeweils anwendbar – Angaben zu dem Ziel der Forschung, der fachlichen Ausgangslage dem Zeitablauf, den Örtlichkeiten, den verwendeten Geräten und Methoden sowie zu den erwarteten Ergebnissen enthalten. Relevante Tätigkeiten werden beschrieben und Vertragsabschnitte in Bezug auf Inhalt und Zeitpunkt gekennzeichnet. Es können ein Lastenheft und technische Dokumentationen erstellt werden.

Nicht zu unterschätzen ist auch das Festhalten von Leistungsausschlüssen. Diese können bei der Bestimmung der vereinbarten Leistung ebenso wie die positive Festlegung des Vertragsgegenstandes unterstützen. Gleiches gilt für die Dokumentation von Erwartungen und Unsicherheiten über die Erreichbarkeit von bestimmten Vertragsabschnitten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ein negatives Ergebnis ein Ergebnis sein kann. Die Nichttauglichkeit eines Vorgehens kann den Stand der Technik oder eine unternehmensinterne Entwicklung wissenschaftlich bestätigen. Schließlich sollte vereinbart werden, in welcher Form

Zwischen- und Abschlussberichte zu erstellen und die Forschungsergebnisse zu vermitteln und übergeben sind. Es kann auch erforderlich sein, Hilfestellung bei der Übernahme oder Umsetzung für den Betrieb zu leisten. Darüber hinaus kann an dieser Stelle im Unterscheid zum „letter of intent“ festgehalten werden, dass die Vertragsparteien während der Dauer des Projektes mit einer dritten Partei über den Vertragsgegenstand keine gleich gelagerten Verträge abschließen oder dass eine solche Vereinbarung nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig ist.

### Mustertext

Gegenstand des Vertrages ist ein Forschungsprojekt mit dem Ziel, .....

Insbesondere soll ..... untersucht und überprüft werden, mit dem Ziel, ..... zu erreichen. Die Durchführung des Auftrages erfolgt am Institut ..... der Hochschule ..... unter Leitung des Hochschullehrers.....

Die Hochschule und der Hochschullehrer verpflichten sich, das in der Anlage 1 beschriebene Projekt durchzuführen und alle dort aufgeführten Tätigkeiten, Angaben und Zeitpunkte einzuhalten.

Die Hochschule und der Hochschullehrer werden das Unternehmen in vierteljährlichen schriftlichen Berichten über den Fortgang des Projektes informieren. Unabhängig von diesen Berichten wird der Projektleiter das Unternehmen unverzüglich informieren und eine Sitzung des Koordinationskomitees einberufen, wenn sich erhebliche Verzögerungen oder Schwierigkeiten im Projektverlauf ergeben, insbesondere in der Anlage festgesetzte Termine nicht eingehalten werden können.

Zum Abschluss des Projektes ist ein Abschlussbericht zu erstellen und neben allen zur Verwendung notwendigen Unterlagen, Dokumentationen und Daten dem Unternehmer zu übergeben.

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Forschungsprojektes ausschließlich zusammenarbeiten und ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine gleichgerichtliche Kooperation mit Dritten eingehen.

## Durchführung der Arbeiten

Dieser Abschnitt dient einer weiteren Konkretisierung des Vertragsgegenstandes und kann daher in dem oben genannten Punkt bzw. der dazugehörigen Anlage aufgehen. Neben den bereits Beschriebenen sollten Zutritts- und Benutzungsregelungen zu Räumlichkeiten des Unternehmens vereinbart werden, falls die Hochschulmitarbeiter bestimmte Tätigkeiten im Unternehmen ausführen müssen. An dieser Stelle kann ausgesprochen werden, dass Mitarbeiter des

einen Vertragspartners, die sich in Räumlichkeiten des anderen Vertragspartners befinden, den Anweisungen des dortigen Verantwortlichen unterworfen sind. Auch können weitere Mitwirkungspflichten des Unternehmens geregelt werden, z. B. die Überlassung von Daten, Maschinen oder speziellen Computerprogrammen, wobei deren Lizenzbedingungen zu beachten sind.

## Koordination

Dieser Aspekt spielt vor allem in den hier nicht erörterten Kooperationsverträgen eine Rolle. Aber auch in FuE-Verträgen können Koordinationsprobleme auftreten, die es zu lösen gilt. Hierzu können die Parteien ein – z. B. paritätisch besetztes – Koordinationskomitee schaffen, das Ansprechpartner und Entscheidungsgremium für den Ablauf des Projektes ist. Die Mitglieder des Koordinationskomitees treffen sich zu regelmäßigen Arbeitssitzungen, bei denen der Stand des Projektes dargestellt und erörtert wird. So bleibt das Projekt dynamisch und eine Anpassung des Vorgehens kann

jederzeit erfolgen. Dem Komitee kann der Projektleiter als derjenige, der den umfassendsten Überblick über den Projektablauf hat, vorsitzen. Er sorgt dafür, dass die Parteien einen einheitlichen Informationsstand haben und die Projektergebnisse und die Projektdokumente zu den Sitzungen jeweils zur Verfügung stehen. Er macht auch auf Abweichungen vom Gesamtplan aufmerksam. Der Koordinator hat hierbei jedoch nicht die Befugnis, für die Parteien rechtsverbindlich nach außen zu handeln.

### Mustertext

Die Koordination des Projektes wird von einem vierköpfigen paritätisch besetzten Koordinationskomitee durchgeführt. Der Projektleiter steht dem Komitee vor. Er beruft die Sitzung ein und lässt den Komiteemitgliedern die für die Besprechung erforderlichen Berichte zukommen.

Das Komitee trifft sich vierteljährlich, um den Verlauf des Projektes zu besprechen und notfalls Anpassungen an dem Projektplan (Anlage 1) vorzunehmen. Diese können nur einstimmig erfolgen. Weder das Komitee noch seine Mitglieder haben die Befugnis, rechtsverbindlich gegenüber Dritten für eine der Vertragsparteien zu handeln.

## Kosten und Finanzierung

Dieser Vertragspunkt dient der Vergütung der geleisteten Arbeit und der Abgeltung der Forschungsergebnisse. Nicht erfasst hiervon ist die Vergütung von evtl. zusätzlich entstehenden Schutzrechten. Zwar hat die frühere Praxis den Hochschulen häufig einen Pauschalbetrag für die Entwicklung und die entstehenden Schutzrechte gezahlt. Ein solches Vorgehen dürfte jedoch auf Grund der Neuregelungen in § 42 ArbEG und der von den Hochschulen einzuschaltenden Patentverwertungsgesellschaften nicht mehr durchsetzbar sein.

Eine getrennte Ausweisung der Vergütung von Schutzrechten und Forschungsergebnissen ist auch nachvollziehbar. Sie verdeutlicht die jeweilige Leistungsbewertung und Zuordnung des Entgelts zu der jeweiligen Leistung. Zudem kann das Entstehen eines Schutzrechtsfähigen Ergebnisses nicht vorhergesagt werden und die Forschungsergebnisse könnten auch ohne Schutzrecht genutzt werden. Durch den Erwerb des Schutzrechtes oder auch eine exklusive Lizenz kann der Unternehmer verhindern, dass seine Konkurrenten ebenfalls Zugang zu diesen Ergebnissen erhalten.

Die in diesem Abschnitt genannten Kosten erfassen daher den Zeit- und Arbeitsaufwand für Mitarbeiter, Material und Geräte; hinzu kommen Reisekosten. Es bietet sich an, einen Kostenplan zu erstellen, der je nach Inhalt und Umfang des einzelnen Projektes verschieden ausgestaltet werden kann. So sind inhaltliche Kategorien, aber auch Zeitabschnitte denkbar. Es können Pauschalvereinbarungen oder Rechnungsstellungen vereinbart werden oder Zuschüsse für besonders schnell erzielte Forschungsergebnisse.

Eine Klausel für zusätzliche, nicht eingeplante Kosten kann ratsam sein, wenn die Entwicklung des Projektes noch offen ist. Hier kann eine Teilung je nach Verursachungsbereich oder auch eine pauschale Zuordnung zum Unternehmen erfolgen. Eine Einigung über zusätzliche Kosten kann dem Koordinationskomitee übertragen werden. Auch wenn grundsätzlich zulässig, sollte von Vertragsstrafen hingegen Abstand genommen werden. Auch die allgemeinen Schadensersatz- und Verzugsregelungen bieten einen Ausgleich für evtl. entstehende Verzögerungen oder Schäden.

**Mustertext**

Das Unternehmen stellt der Hochschule entsprechend der Kostenaufschlüsselung in der Anlage 2 einen Gesamtbetrag von ..... (in Worten: Euro.....) zur Verfügung. Dieser Betrag wird zu den in der Anlage 2 genannten Zeitpunkten fällig.

Die Mittel werden auf ein von der Hochschule zu benennendes Konto überwiesen. Das Unternehmen erhält über den jeweils zu überweisenden Betrag eine Rechnung.

Das Unternehmen geht keine Verpflichtungen ein, die Tätigkeiten, in deren Rahmen dieses Projekt bearbeitet wird, über die Laufzeit des Vertrages hinaus finanziell zu unterstützen.

Werden von der Anlage 2 nicht erfasste Arbeitsschritte zur Erreichung des Projektzieles notwendig, hat das Unternehmen die Kosten hierfür nur zu tragen, wenn die Hochschule oder der Hochschullehrer diese nicht unnötig verursacht haben.

Soweit im Rahmen des Projektes nach Absprache mit dem Unternehmen Reisekosten anfallen, werden diese nach den bei dem Unternehmen gültigen Reisekostenrichtlinien erstattet. Eine Vergütung für Erfindungen und daraus resultierende Schutzrechte ist durch die in diesem Paragraphen vereinbarte Vergütung nicht erfasst.

## Geheimhaltung

In diesem Vertragsabschnitt sichern sich die Vertragsparteien strenge Vertraulichkeit bezüglich des gemeinsamen Vorhabens und der erzielten Arbeitsergebnisse zu. Die Regelung sollte alle auf Grund des Vertrags bekannt gewordenen Informationen, d. h. Kenntnisse über Aufgabenstellung und Ablauf, Geschäftsvorgänge, Know-how und Betriebsgeheimnisse erfassen. Ausnahmen sollten für Informationen, die von Dritten veröffentlicht, die nachweislich unabhängig erarbeitet oder schriftlich freigegeben wurden, vereinbart werden. Die Geheimhaltungspflicht kann über den Zeitpunkt der Beendigung des Projekts hinaus gelten. Sie muss für das Unternehmen allerdings im Hinblick auf diejenigen Informationen erlöschen, die als Schutzrechte auf es übergehen. Innerhalb des Projektes bleibt eine Informationsweitergabe zulässig.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit im Projekt denselben Ver-

schwiegenheitspflichten zu unterwerfen. Eine Mustererklärung kann dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

Im Vertrag sollte das Veröffentlichungsinteresse des Hochschullehrers und seiner Mitarbeiter einerseits und das Interesse des Unternehmens, Schutzrechte anzumelden und daher neuheitsschädliche Vorpublikationen zeitlich hinauszuschieben, verdeutlicht werden. Daher sollte sich der Hochschullehrer verpflichten, geplante Veröffentlichungen dem Unternehmen durch Manuskriptvorlage anzuzeigen und eine solche vor Patentanmeldung zu unterlassen. Eine entsprechende Erklärung kann von allen Projektmitarbeitern vor ihrer Mitwirkung am Projekt verlangt werden. Hierfür kann ein Muster als Anlage dem Vertrag beigefügt werden. Demgegenüber darf das Unternehmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Veröffentlichung versagen. Hierzu sollte dem Unternehmen vertraglich eine Frist an Erhalt der Ergebnisse gesetzt werden.

**Mustertext**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Projekt, alle Kenntnisse und Unterlagen sowie die im Rahmen dieses Projektes erzielten gegenseitigen Arbeitsergebnisse gegenüber Außenstehenden geheim zu halten, und zwar ... Jahre über die Beendigung dieses Vertrages hinaus. Dies gilt nicht für das Unternehmen im Hinblick auf sämtliche schutzrechtsbezogene Informationen mit dem Zeitpunkt der Übertragung dieser Schutzrechte.

*Fortsetzung Seite 14*

*Fortsetzung von Seite 13*

Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen liegt nicht vor, wenn die Information durch Publikationen Dritter ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich ist oder sie schriftlich freigegeben wurde.

Die Parteien sind sich der Bedeutung von Publikationen für den wissenschaftlichen Betrieb, aber auch ihrer potenziellen Neuheitsschädlichkeit für die Eintragung von Schutzrechten bewusst.

Die Hochschule und der Hochschullehrer verpflichten sich, dem Unternehmen alle in einem Zusammenhang zum Projekt stehenden schriftlichen oder mündlichen Publikationen vor der Veröffentlichung im Wortlaut zukommen zu lassen. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass ihre Projektmitarbeiter vor Tätigkeitsbeginn eine der Anlage 3 entsprechenden Geheimhaltungserklärung unterschreiben.

Das Unternehmen verpflichtet sich, der Hochschule und dem Hochschullehrer innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Manuskripts mitzuteilen, ob es die Publikation genehmigt. Es wird eine Genehmigung nicht ohne triftigen Grund versagen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schutzrechtsfähige Inhalte betroffen sind oder während der Feststellung, ob ein schutzrechtsfähiger Inhalt besteht. Das Unternehmen hat diese Prüfung so zügig wie möglich vorzunehmen.

## Recht am Ergebnis

Dieser Abschnitt ist neben der Beschreibung des Vertragsgegenstands einer der wichtigsten des gesamten Vertragswerks. Denn von dem Erhalt der Schutzrechte hängt die exklusive Nutzung der Forschungsergebnisse für das Unternehmen und damit der entscheidende Wettbewerbsvorteil ab.

Zunächst sind bestehende Altschutzrechte auszugrenzen, deren Nutzung und Verwertung durch den Vertrag nicht eingeschränkt werden. Soweit möglich, ist eine Liste mit bereits bestehenden Rechten zu erstellen. Das Unternehmen kann eine Option auf einen nicht exklusiven Lizenzerwerb zu diesen Altschutzrechten erhalten, wenn eine Verwendung dieser Technologie für die zu erwartenden Forschungsergebnisse erforderlich erscheint.

Alle Neuschutzrechte an Forschungsergebnissen sollten bei einer Auftragsforschung dem Unternehmen zukommen. Eine Nutzungs- oder Umsetzungsverpflichtung sollte allerdings vertraglich ausgeschlossen werden. Der Ablauf gestaltet sich in der Regel so, dass Hochschulmitarbeiter für Schutzrechte in Frage kommende Erfindungen machen. Hierüber machen sie der Hochschule Meldung. Auf Grund ihres negativen Publikationsrechts müssen sich alle § 42 ArbEG unterfallenden Mitarbeiter am Projekt gesondert gegenüber dem Unternehmen zu einer Mitteilung an die Hochschule verpflichten.

Der entsprechende Verzicht auf das negative Publikationsrecht des Hochschullehrers kann sich aus dem Vertrag selbst ergeben. Ein Verzicht auf das negative Publikationsrecht ist zwar der Hochschule gegenüber im Vorhinein nicht möglich, wohl aber gegenüber dem Unternehmen. Die Hochschule informiert daraufhin das Unternehmen umfassend über diese Ergebnisse.

Das Unternehmen zeigt dann innerhalb einer gesetzten Frist an, ob es auf die Erfindung Zugriff nehmen möchte. Anschließend nimmt die Hochschule als Arbeitnehmer die Erfinderrechte in Anspruch und überträgt diese auf das Unternehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch die Drittmittelforschung als Dienstaufgabe des Hochschullehrers angesehen wird und auch insoweit keine freien Erfindungen vorliegen dürften.

Zur Sicherheit kann jedoch eine Klausel vereinbart werden, dass sich der Hochschullehrer gegenüber dem Unternehmen verpflichtet, etwaige freie Erfindungen, die aus dem Projekt resultieren, gegen entsprechende Vergütung auf das Unternehmen zu übertragen.

Bei der hier vorgeschlagenen Gestaltung trägt das Unternehmen die Kosten für die Anmeldung und eine unter Umständen erforderliche Verteidigung. Auch Schutzrechts-

anmeldungen im Ausland können vereinbart werden. Weiter erstattet das Unternehmen in einer Lizenzanalogie eine Erfindervergütung. Hier kommen verschiedene Gestaltungen in Betracht. Eine Vergütung kann im Wege einer Einmalzahlung, auch „lump sum fee“ genannt, erfolgen, d. h. es wird zu Vertragsbeginn eine bestimmte Summe an die Hochschule zur Abgeltung aller potenziell entstehenden Schutzrechte gezahlt. Zu einem solchen Vorgehen kann im Rahmen eines FuE-Vertrages nicht geraten werden. Ohnehin erhält die Hochschule bereits eine Entschädigung für die anfallenden Arbeiten und Kosten.

Darüber hinaus sollte das Unternehmen nicht das Risiko dafür tragen, ob überhaupt verwertungsfähige Schutzrechte entstehen. Vielmehr ist es sinnvoll, bei der Übertragung der Schutzrechte auf das Unternehmen eine Vergütung analog zur sog. Umsatzlizenzgebühr zu vereinbaren, sei es gemessen am Umsatz pro Stück Vertragsprodukt (Stücklizenz) oder am Umsatz gemessenen Prozent des Verkaufswertes der Vertragsprodukte (Wertlizenz). In beiden Fällen kann eine Maximalpreisvereinbarung getroffen werden. Möglich ist auch eine Mengendegressionsstaffelung.

Die Vereinbarung einer Vergütung analog zur Umsatzlizenzgebühr hat den Vorteil, dass das Unternehmen erst zahlen muss, wenn feststeht, dass Schutzrechte entstehen und es durch den Verkauf von Produkten überhaupt Geld einnimmt, mit dem es dann die Vergütung bezahlen kann. Auch hier

sollten die Zahlungsmodalitäten festgelegt werden und die Art der Rechnungslegung.

Die Berechnung der „analogen Lizenzgebühr“ ist sehr vom Einzelfall abhängig. Sie orientiert sich am Markt und an verschiedenen Kriterien. So der Exklusivität der Technologie, den Umsatzerwartungen, dem betrieblichen Nutzen, noch entstehenden Kosten und dem Zeitraum bis zur Entwicklung eines marktfähigen Produkts sowie seiner erwarteten Laufzeit.

Alternativ zu einer Übertragung der Erfinderrechte ist eine Patentierung durch die Hochschule in Verbindung mit einer exklusiven Lizenzvergabe an das Unternehmen möglich. Eine weitere Klausel sollte den Übergang des ausschließlichen Nutzungsrechts an möglicherweise bestehenden Urheberrechten regeln. Zudem ist dem Hochschullehrer in jedem Fall ein nicht exklusives und unbegrenztes Nutzungsrecht an allen Projektergebnissen für Lehre und Forschung vorzubehalten.

In jeden Fall sollten sich die Parteien nicht der trügerischen Hoffnung hingeben, man werde sich nach Erlangung der Forschungsergebnisse schon über eine Vergütung von schutzrechtsfähigen Ergebnissen einigen. Von derartigen Klauseln, etwa das nach Abschluss des Projekts oder nach Anzeige der Erfindung die Vergütungsbedingungen einvernehmlich ausgehandelt werden, ist dringend abzuraten.

### Mustertext

Alle im Rahmen des Projektes gewonnenen Forschungsergebnisse einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen und Daten sind dem Unternehmen umfassend bekannt zu geben. Sie werden unverzüglich übergeben und gehen in das Eigentum des Unternehmens mit dem Recht zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung über. Die Nutzung und Verwertung von Schutzrechten der Hochschule und des Hochschullehrers, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestehen, wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Soweit die Nutzung dieser Altschutzrechte für die spätere Verwertung der im Projekt gewonnenen Forschungsergebnisse durch das Unternehmen erforderlich ist, räumen die Hochschule und der Hochschullehrer dem Unternehmen eine Option auf die Erteilung einer nichtausschließlichen Lizenz zu marktüblichen Bedingungen ein.

Der Hochschullehrer verpflichtet sich, alle aus der projektbezogenen Forschungstätigkeit resultierenden Erfindungen unverzüglich anzuzeigen. Der Hochschullehrer verzichtet gegenüber dem Unternehmen auf sein aus § 42 Nr. 2 ArbEG resultierendes negatives Publikationsrecht. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass alle Projektmitarbeiter, denen das Recht aus § 42 Nr. 2 ArbGE zukommt, eine der Anlage 4 entsprechende Erklärung unterschreiben.

Die Hochschule verpflichtet sich, alle ihr gemachten Meldungen einer Erfindung durch die Projektmitarbeiter dem Unternehmen unverzüglich weiterzuleiten. Das Unternehmen verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen, ob es die Erfinderrechte in Anspruch nehmen möchte. Ist dies der Fall, wird die Hochschule ihrem Arbeitnehmer

*Fortsetzung Seite 16*

*Fortsetzung von Seite 15*

gegenüber fristgerecht und unbeschränkt die Erfindung in Anspruch nehmen und die Rechte dann auf das Unternehmen übertragen. Das Unternehmen trägt die Kosten der Anmeldung als Schutzrecht sowie die einer möglicherweise notwendigen Verteidigung. Werden schutzrechtsfähige Erfindungen auf das Unternehmen übertragen erstattet es der Hochschule eine Erfindervergütung. Die berechnet sich wie folgt:

.....  
 .....

Das Unternehmen ist der Hochschule zur Rechnungslegung verpflichtet. Das Unternehmen übernimmt keine Nutzungsverpflichtung hinsichtlich der Schutzrechte.

Der Hochschullehrer und die Hochschule haben an allen Forschungsergebnissen und Projekterfindungen ein kostenloses, zeitlich unbegrenztes und nicht exklusives Nutzungsrecht für Forschung und Lehre. Sie werden auch in diesem Rahmen jede Neuheitsschädliche Vorpublikation unterlassen.

## Gewährleistung und Haftung

Ein häufig anzutreffender Fehler im Rahmen von Gewährleistungs- und Haftungsklauseln ist ihre Pauschalität. Solche Klauseln sind in der Regel unwirksam, insbesondere wenn es sich um AGB handelt. Darüber hinaus ist zwischen der Haftung für verschiedene Ergebnisse zu unterscheiden.

So besteht neben der Möglichkeit, dass das Projekt später als vereinbart durchgeführt wird und dadurch ein Verzugschaden entsteht, auch die Möglichkeit, dass Schäden an Gegenständen und Einrichtung der anderen Vertragspartei entstehen, insbesondere, wenn Räumlichkeiten des jeweiligen anderen Vertragspartners genutzt werden.

Zum anderen können aber auch durch die übermittelten Forschungsergebnisse Schäden materieller oder immaterieller Art entstehen. Und schließlich entstehen Schäden dadurch, dass Geheimhaltungspflichten verletzt werden. Hinsichtlich der Erzielung der Forschungsergebnisse selbst, d. h. für eine Bestimmung, ob die abgelieferten Ergebnisse vertragsgemäß sind, sollte in Anbetracht dessen, dass die

Hochschule aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz ausgewählt wurde, die Durchführung des Projektes nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vereinbart werden. Im Unterscheid zu dieser technischen Verwertbarkeit sollte die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse durch die Hochschule nicht zugesichert werden.

Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden bei dem jeweils anderen Vertragspartner durch die Verletzung einer Vertragspflicht ist es ratsam, die Haftung auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten zu beschränken. Eine Haftungsfreizeichnung gegenüber Schäden Dritter ist direkt nicht möglich. Es kann daher nur eine Freistellung der Hochschule und des Hochschullehrers durch das Unternehmen erfolgen. Weiter soll ein Haftungsausschluss für das Bestehen von Schutzrechten Dritter erfolgen. Jedoch verpflichten sich die Hochschule und der Hochschullehrer, alle ihnen bisher bekannten Schutzrechte Dritter anzuzeigen und solche bei Bekanntwerden unverzüglich dem Unternehmen zu melden.

### Mustertext

Die Hochschule und der Hochschullehrer werden dafür Sorge tragen, dass die Forschungsarbeiten nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt werden. Eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse wird nicht übernommen. Auch wird nicht gewährleistet, dass die Forschungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Die Hochschule und der Hochschullehrer verpflichten sich, dem Unternehmen solche Rechte anzuzeigen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Die Haftung aus dem Vertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## Dauer des Kooperationsvertrages

In diesem Vertragsabschnitt regeln die Parteien die Vertragsdauer und die Möglichkeit einer außerordentlichen Auflösung des Vertrages. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch ohne besondere Regelung immer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Es ist empfehlenswert, Beispielsfälle aufzuführen. Erwähnt werden kann hier insbesondere die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, da ein solches Verhalten das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien empfindlich stört.

Darüber hinaus kann überlegt werden, ob ein Kündigungsrecht für die Vertragsparteien bestehen soll, wenn der leitende Hochschullehrer seinen Lehrstuhl verlässt.

Verstößt eine der Parteien gegen Vertragspflichten, ohne dass das Vertrauensverhältnis erheblich gestört wird, kann eine fristlose, außerordentlich Kündigung in der Regel erst nach einer Abmahnung und der Fortsetzung des Entsprechenden Verhaltens erfolgen. Auch diese Situationen können einen Anwendungsfall für das Koordinationskomitee darstellen. Ferner sollten alle Dokumente und andere Materialien bezeichnet werden, die nach Vertragsende zurückzugewähren sind. In einer weiteren Klausel kann klargestellt werden, dass unabhängig von einer Vertragsbeendigung die Verschwiegenheitspflichten sowie alle anderen hinsichtlich von Schutzrechten und Publikationen getroffenen Vereinbarungen bestehen bleiben.

### Mustertext

Der Vertrag hat eine Laufzeit von ..... Monaten entsprechend den Angaben in Anlage 1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, die Nichtanzeige von Forschungsergebnissen oder deren ungenehmigten Publikation.

Unabhängig von der Vertragsbeendigung bleiben die Verpflichtungen aus dem Vertrag hinsichtlich der Geheimhaltung, der Übergabe von Forschungsergebnissen und der Schutzrechte unberührt.

## Schlussbestimmungen

Soweit die Parteien eine Klausel in den Vertrag aufnehmen, nach der Änderungen des Vertrages nur in Schriftform erfolgen können, sollten sie sich bewusst sein, dass eine solche Klausel eine rechtswirksame mündliche Vertragsänderung nicht vollständig ausschließt. Denn die Rechtsprechung hat entschieden, dass diese Abreden grundsätzlich mündlich geändert werden können.

Nichtsdestoweniger bekundet eine solche Klausel die Absicht der Parteien, alle Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und erhöht damit die Darlegungslast der Partei, die sich auf eine mündliche Vertragsänderung beruft.

Auch die im Rahmen von AGB häufig verwendete Klausel, dass bei Unwirksamkeit von Vertragsklauseln eine Regelung gelten soll, die wirtschaftlich der unwirksamen am nächsten kommt, ist unwirksam. Individualvertraglich kann eine solche Verpflichtung allerdings eingegangen werden.

Der Klarheit halber kann eine Rechtswahlklausel zugunsten der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts in den Vertrag aufgenommen werden. Handelt es sich um ein aus-

ländisches Unternehmen als Vertragspartner oder besteht in anderer Weise ein Auslandsbezug, ist eine Rechtswahlklausel unerlässlich. Müssen Prototypen oder Anlagen geliefert werden, kann der Erfüllungsort bestimmt werden.

Darüber hinaus sollte eine Gerichtsstandsvereinbarung oder eine Schiedsgerichtsklausel vereinbart werden. Erstere ist insoweit problematisch, als der Hochschullehrer als Nichtkaufmann nicht davon erfasst wird. Bei komplexen Forschungsvorhaben empfiehlt sich daher eine Schiedsabrede. Für rein deutsche Verträge kann auf die Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), für internationale Verträge auf die Schiedsordnung des Arbitration Institut of the Stockholm Chamber of Commerce (SCC) oder andere Institutionen zurückgegriffen werden. Ein Vorteil dieser Institutionen ist, dass ihre Schiedsregeln keinen Ausforschungsbeweis ähnlich dem amerikanischen Discovery zulassen.

Der Vertrag schließt mit Benennung von Ort und Datum sowie Unterschriften der drei Vertragsparteien ab.

### **Mustertext**

Dieser Vertrag mit seinen Anlagen regelt den Vertragsgegenstand abschließend.

Die Anlagen 1,2,3,..... (alle einzeln auflühren) sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Es bestehen keine darüber hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen.

Die Vertragskündigung und Vertragsänderungen können nur schriftlich erfolgen.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit des rechtlichen Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden.

## **Hinweis der Redaktion zur Nutzung dieser Broschüre**

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Die Mustertexte sind nur Vorschläge für mögliche Regelungen. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Inter-

esse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang haben die Industrie- und Handelskammern natürlich keinen Einfluss und können daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

## Adressen – Hinweise – Links

### Hightech-Strategie

Mit der Hightech-Strategie wurde im August 2006 erstmals ein nationales Gesamtkonzept vorgelegt, das die wichtigsten Akteure des Innovationsgeschehens hinter einer gemeinsamen Idee versammelt.

[www.hightech-strategie.de](http://www.hightech-strategie.de)

### Förderinformation des Bundes

Wer fördert was und wie, wo sind Anträge zu stellen: Das sind die wichtigen Fragen zur Forschungsförderung. Antworten darauf geben die Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

[www.foerderinfo.bund.de](http://www.foerderinfo.bund.de)

### Förderdatenbank-Suche

Gezielte Recherche zu Fördermitteln der Länder, des Bundes und der EU in der Datenbank des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi).

[www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) und [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

### Forschungsportal

Der Zugang zu Daten und Literatur im Internet. Die Suchmaschine konzentriert sich ausschließlich auf wissenschaftliche Publikationen und Forschungsförderungen. Sie durchforstet zwölf Millionen Webseiten von 27.000 Webservern aller Forschungseinrichtungen und Institutionen nach Forschungsthemen.

[www.forschungsportal.net](http://www.forschungsportal.net)

### Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sollen durch dieses Programm nachhaltig unterstützt werden.

[www.zim-bmwi.de](http://www.zim-bmwi.de)

### Unterstützung des Landes NRW für Innovationen

Informationen des Landes NRW zu aktuellen Projekten, Aktivitäten und Fördermöglichkeiten.

[www.innovation.nrw.de](http://www.innovation.nrw.de)

### ExzellenzNRW – Cluster Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat das Ziel, Nordrhein-Westfalen zum ökologischen Wirtschaftsboomland und zu einem Land mit hoher Lebensqualität zu machen. Cluster spielen hierbei eine besondere Rolle, eine Übersicht gibt die Homepage

[www.exzellenz.nrw.de](http://www.exzellenz.nrw.de)

### Forschungshandbuch Rheinland

Die Datenbank bietet eine Übersicht der Forschungs-kompetenzen im Rheinland, die für die Unternehmen der Region relevant sind.

[www.forschungshandbuch-rheinland.de](http://www.forschungshandbuch-rheinland.de)

### Informationsplattform zum dualen Studienangebot

Initiative der IHKs im Rheinland, die Studien-interessierte und Unternehmen über duale Studienangebote im Rheinland informiert.

[www.dual-studieren-im-rheinland.de](http://www.dual-studieren-im-rheinland.de)

### Netzwerk mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulen

Der Verein MINT-EC ist eine Initiative der Arbeitgeber. Ziel ist es, mehr Nachwuchs für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern.

[www.mint-ec.de](http://www.mint-ec.de)

# Noch Fragen?

## Ihre Ansprechpartner

### Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstr. 6-10  
52062 Aachen  
Dipl.-Ing. Thomas Wendland  
Tel.: 0241 4460-272  
E-Mail: [thomas.wendland@aachen.ihk.de](mailto:thomas.wendland@aachen.ihk.de)  
[www.aachen.ihk.de](http://www.aachen.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer für das Südöstliche Westfalen zu Arnsberg

Königstr. 18-20  
59821 Arnsberg  
Dipl.-Ing. Michael Beringhoff  
Tel.: 02931 878-148  
E-Mail: [beringhoff@arnsberg.ihk.de](mailto:beringhoff@arnsberg.ihk.de)  
[www.ihk-arnsberg.de](http://www.ihk-arnsberg.de)

### Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Elsa-Brandström-Str. 1-3  
33602 Bielefeld  
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Lück  
Tel.: 0521 554-108  
E-Mail: [u.lueck@bielefeld.ihk.de](mailto:u.lueck@bielefeld.ihk.de)  
[www.bielefeld.ihk.de](http://www.bielefeld.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17  
53113 Bonn  
Dr. Rainer Neuerbourg  
Tel.: 0228 2284-164  
E-Mail: [neuerbourg@bonn.ihk.de](mailto:neuerbourg@bonn.ihk.de)  
[www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

### Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Leonardo-da-Vinci-Weg 2  
32760 Detmold  
Dipl.-Min. Matthias Carl  
Tel.: 05231 7601-18  
E-Mail: [carl@detmold.ihk.de](mailto:carl@detmold.ihk.de)  
[www.detmold.ihk.de](http://www.detmold.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Märkische Str. 120  
44141 Dortmund  
Ralf Bollenberg  
Tel.: 0231 5417-106  
E-Mail: [r.bollenberg@dortmund.ihk.de](mailto:r.bollenberg@dortmund.ihk.de)  
[www.dortmund.ihk.de](http://www.dortmund.ihk.de)

### Niederrheinische Industrie- und Handelskammer

**Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg**  
Mercatorstr. 22/24  
47051 Duisburg  
Stefan Finke  
Tel.: 0203 2821-269  
E-Mail: [finke@niederrhein.ihk.de](mailto:finke@niederrhein.ihk.de)  
[www.duisburg.ihk.de](http://www.duisburg.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf  
Dr. Stefan Schroeter  
Tel.: 0211 3557-275  
E-Mail: [schroeter@duesseldorf.ihk.de](mailto:schroeter@duesseldorf.ihk.de)  
[www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen  
Betriebswirt (VWA) Heinz-Jürgen Hacks  
Tel.: 0201 1892-224  
E-Mail: [hacks@essen.ihk.de](mailto:hacks@essen.ihk.de)  
[www.essen.ihk24.de](http://www.essen.ihk24.de)

### Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Bahnhofstr. 18  
58095 Hagen  
Dipl.-Ing. Frank Niehaus  
Tel.: 02331 390-208  
E-Mail: [niehaus@hagen.ihk.de](mailto:niehaus@hagen.ihk.de)  
[www.hagen.ihk.de](http://www.hagen.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln  
Detlef Kürten  
Tel.: 0221 1640-510  
E-Mail: [detlef.kuerten@koeln.ihk.de](mailto:detlef.kuerten@koeln.ihk.de)  
[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)

### Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Friedrichstr. 40  
41460 Neuss  
Dipl.-Ing. Elke Hohmann  
Tel.: 02131 9268-571  
E-Mail: [hohmann@neuss.ihk.de](mailto:hohmann@neuss.ihk.de)  
[www.mittlerer-niederrhein.ihk.de](http://www.mittlerer-niederrhein.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet

Ostring 30-32  
44787 Bochum  
Dipl.-Ing. Lothar Pollak  
Tel.: 0234 9113-121  
E-Mail: [pollak@bochum.ihk.de](mailto:pollak@bochum.ihk.de)  
[www.bochum.ihk.de](http://www.bochum.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
Dipl.-Ing. Christian Seega  
Tel.: 0251 707-246  
E-Mail: [seega@ihk-nordwestfalen.de](mailto:seega@ihk-nordwestfalen.de)  
[www.ihk-nordwestfalen.de](http://www.ihk-nordwestfalen.de)

### Industrie- und Handelskammer Siegen

Koblenzer Str. 121  
57072 Siegen  
Dipl.-Phys. Roger Schmidt  
Tel.: 0271 3302-263  
E-Mail: [roger.schmidt@siegen.ihk.de](mailto:roger.schmidt@siegen.ihk.de)  
[www.siegen.ihk.de](http://www.siegen.ihk.de)

### Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid

Heinrich-Kamp-Platz 2  
42103 Wuppertal  
Dipl.-Volksw. Klaus Appelt  
Tel.: 0202 2490-310  
E-Mail: [k.appelt@wuppertal.ihk.de](mailto:k.appelt@wuppertal.ihk.de)  
[www.wuppertal.ihk24.de](http://www.wuppertal.ihk24.de)